



„Behebbarer Sachmangel“ liegt vor bei:

Möglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 I) und
Abwesenheit eines (geltendgemachten) Rechts zur Verweigerung der Nacherfüllung durch den Verkäufer nach § 275 II, III oder § 439 III.

Maßgeblicher Zeitpunkt: Entstehen des Anspruchs aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 (Ablauf der gesetzten Nachfrist nach § 281 I, bei Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung gem. § 440, 281 II Zeitpunkt des Eintritts der Entbehrlichkeits-Voraussetzungen).

Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebaren Sachmangel“

Pflichtverletzung 1 (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 433 I 2)

Pflichtverletzung 2 (§ 280 I): Nichtvornahme der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist (§ 439 I)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten des V

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)
Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden

Schadensersatz „statt der Leistung“

Def.: Der durch das **endgültige** Ausbleiben der mangelfreien Leistung entstandene Schaden, einschl. des **hierdurch** verursachten Mangelfolgeschadens

Unterbleiben der Nacherfüllung
- nach Fristablauf (§ 281 I)
- bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 281 II, 440)
und
Geltendmachung von SE statt Lstg. (§ 281 IV)

§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens:
Verursachung/Kennntnis des Mangels **oder** Nichtvornahme der Nacherfüllung)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch das Unterlassen der Nacherfüllung bereits endgültig eingetretene, durch (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels **oder** Nichtvornahme der Nacherfüllung

Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche des Käufers bei einem „behebbareren Sachmangel“

Pflichtverletzung 1 (§ 280 I): Lieferung einer mangelhaften Sache (§ 433 I 2)

Pflichtverletzung 2 (§ 280 I): Nichtvornahme der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist (§ 439 I)

Schadensersatz „neben“ der Leistung

Def.: Der durch die Lieferung einer mangelhaften Sache bereits endgültig eingetretene (gedachte) Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

Beachte also:

Für den durch die Nichtvornahme der Nacherfüllung entstandenen Schaden einschl. des sich erst daraus ergebenden Folgeschadens kann V auch dann haften, wenn er die in der Verletzung von § 433 I 2 liegende Pflichtverletzung nicht, wohl aber das Unterlassen der Nacherfüllung zu vertreten hat. Zu letzterer ist er nach § 439 I nämlich grundsätzlich auch dann verpflichtet, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat, ihre Nichtvornahme ist (eine weitere) Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I.

Schadensersatz für Leistung

Das Unterlassen der Nacherfüllung ist bereits eingetretene, durch die Nacherfüllung nicht mehr behebbare Schaden

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels

Problem:
Untersuchungspflichten des V

§ 280 I, II, 286 BGB
(Verzögerungsschaden)
Problem: Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden

Unterbleiben der Nacherfüllung
- nach Fristablauf (§ 280 I)
- bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 281 II, 440)
und
Geltendmachung von Schadensersatz statt Lstg. (§ 281 IV)

§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281
Anknüpfungspunkt des Vertretenmüssens:
Verursachung/Kennntnis des Mangels **oder** Nichtvornahme der Nacherfüllung)

§ 280 I, 249 BGB
(Mangelfolgeschaden)

Vertretenmüssen (vermutet),
Anknüpfungspunkt:
Verursachung oder Kenntnis des Mangels **oder** Nichtvornahme der Nacherfüllung